

Schulordnung des Osteschule

Präambel

Wir Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Angestellten der Osteschule verstehen uns als eine Gemeinschaft, in der wir erfolgreich zusammenarbeiten und respektvoll und höflich miteinander umgehen.

Toleranz, Gewaltfreiheit, Ehrlichkeit, Fairness und Hilfsbereitschaft sind Grundsätze unseres Handelns.

Im Leistungswillen jedes Einzelnen sehen wir die Voraussetzung für eine positive Entwicklung sowohl der eigenen Persönlichkeit als auch der Schulgemeinschaft.

Jeder ist verantwortlich für die Umsetzung dieser Schulordnung und trägt auch durch sein Verhalten zum guten Ruf der Schule bei.

Allgemeine Regeln, Ordnung und Sauberkeit

Das äußere Erscheinungsbild ist die Visitenkarte unserer Schule.

- Wir sorgen dafür, dass das Schulgebäude und das Mobiliar sowie alle Unterrichtsmittel geschont werden und in solch einem Zustand bleiben, dass auch die nachfolgenden Schülerinnen und Schüler noch gut damit arbeiten können.
- Durch gegenseitige Rücksichtnahme vermeiden wir Unfälle und Verletzungen.
- Wir bemühen uns um einen sparsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit Energie und Rohstoffen. Müll soll möglichst vermieden oder umweltgerecht entsorgt werden. Die Ordnungsdienste unterstützen die Einhaltung der Raumordnung.
- Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten.
- Grundsätzlich gelten die gültigen Schulregeln.

Hauptteil

Geltung

Die Schulordnung der Osteschule gilt in den von der Schule genutzten Gebäuden, der Sporthalle, den entsprechenden Außengeländen sowie an jedem anderen außerschulischen Lernort.

Wird eine Passage dieser Schulordnung nichtig oder ist rechtswidrig, so wird nur diese Passage unwirksam. Alle anderen Regeln haben weiterhin Bestand. Die nichtige Passage wird durch die zuständige Konferenz im Einklang mit der Rechtsordnung ersetzt.

Hausrecht

Das Hausrecht nimmt der Schulleiter wahr. Ist der Schulleiter abwesend oder verhindert, vertritt ihn darin die stellvertretende Schulleiterin oder im Falle ihrer Verhinderung eine eingesetzte Vertretung.

Bei Abwesenheit des Schulleiters oder seiner Vertretung ist der Schulhausmeister oder ein/e andere/r Beauftragte/r des Schulträgers befugt, das Hausrecht wahrzunehmen.

Nutzung der schulischen Einrichtungen

Während des Schultages gilt das *Aufsichtskonzept* der Osteschule.

Schülerinnen und Schüler dürfen sich in Fachräumen, Werkräumen, der Küche, der Bibliothek und den Medienräumen nur unter Aufsicht oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Fachlehrers/der Fachlehrerin aufhalten und Geräte und Einrichtungen nur nach Anleitung bedienen. Gefährliche Stoffe sind vor dem unerlaubten Zugriff durch Schülerinnen und Schüler gesichert.

In allen Bereichen gelten besondere Regelungen im Umgang mit dem PC. Es gilt an den PCs ein absolutes Ess- und Trinkverbot. Im Falle von Manipulationen und Beschädigungen sowie unangemessener Nutzung erfolgen disziplinarische Maßnahmen. Inhalte, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht stehen, wie z. B. spielen, Musik hören, chatten usw., dürfen grundsätzlich nur mit der Genehmigung der Aufsichtsperson bzw. des Fachlehrers/der Fachlehrerin aufgerufen werden.

Fahrräder dürfen auf dem Schulgrundstück nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Die Fahrradständer vor dem Rathaus zählen nicht zum Schulgelände, so dass kein Versicherungsschutz für dort abgestellte Fahrräder besteht.

Das Parken auf Lehrerparkplätzen ist Schülerinnen und Schülern sowie Eltern grundsätzlich von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr untersagt.

Unfallfürsorge

Alle allgemeingültigen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen sind zu beachten. Erkennbar drohende Gefahren und eingetretene Schäden müssen dem Schulleiter (über das Sekretariat) oder dem Hausmeister umgehend gemeldet werden.

Bei einem Unfall müssen der Schulleiter, der Hausmeister und die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt werden. Im Rahmen der schulischen Möglichkeiten ist Erste Hilfe zu leisten; wenn nötig, ist ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophen-Alarm soll den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Zeitabständen verdeutlicht und mit ihnen eingeübt werden.

Die Feuerwehr-Zufahrten auf dem Schulgelände sind stets freizuhalten.

Haftung und Versicherungsschutz

Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Schulzeit und auf dem direkt Schulweg nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Unfall versichert.

Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen dieser Vorschriften haften auch die Schülerinnen und Schüler (oder ihre Erziehungsberechtigten) für die von ihnen verursachten Personen- und Sachschäden.

Die auf den vorgesehenen Abstellplätzen untergebrachten Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern.

Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht mit in die Schule gebracht werden.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

Das Werfen mit gefährlichen Gegenständen (z.B. Schneebälle, Steine, etc.) ist wegen der Unfallgefahr verboten.

Haftungsausschluss

Für Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für Unterrichtszwecke notwendig sind, übernimmt die Schule keinerlei Haftung.

Bezüglich möglicher Ersatzleistungen gelten die Regelungen des Kommunalen Schadensausgleichs.

Werbung und Warenvertrieb in der Schule

Werbung und Warenvertrieb in der Schule sind unzulässig. Der Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr in den Pausen und Freistunden ist nur mit Genehmigung des Schulleiters erlaubt. Verpackungen sollen umweltfreundlich sein.

Schulfremde Druckschriften dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulgelände verteilt werden.

Schulgesundheitswesen

Das Rauchen im Schulgebäude, dem Schulgelände ist für jedermann gesetzlich verboten. Dies gilt auch für den Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas sowie für den Konsum alkoholischer Getränke, Energiedrinks und sonstiger Rauschmittel.

Nutzung digitaler Endgeräte

Auf dem gesamten Schulgelände müssen Schülerinnen und Schüler digitale Endgeräte (Handys, Smartphones, etc.) grundsätzlich ausgeschaltet und außer Sicht aufbewahren. (siehe auch: *Nutzungsordnung von internetfähigen Endgeräten und sonstigen elektronischen Geräten*)

Von dieser Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Eine Lehrkraft erteilt bei Bedarf eine Genehmigung zur Nutzung des mobilen Datenendgerätes (z.B. in unterrichtlichen Zusammenhängen oder bei dringenden Telefonaten).
2. In den großen Pausen im Sitzkreis vor dem Physikraum.
3. Ab 12 Uhr und in den Regenspauzen im Eingangsbereich (bei den Sitzgelegenheiten) der Aula.

Freistellungen und Verhinderungen

Fehlen aus nicht vorhersehbaren Gründen (Krankheit)

Wenn eine Schülerin / ein Schüler aus nicht vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen kann, so ist der Schule der Grund des Fernbleibens von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler umgehend mitzuteilen. Diese vorläufige Entschuldigung wird schriftlich am Tage der Rückkehr bestätigt.

Die Abmeldung erfolgt bis 8:00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten auf dem Anrufbeantworter der Osterschule (Tel. 04771/645819).

- Geht die Vorabmitteilung nicht ein, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen oder beim Versäumen einer Klassenarbeit eine ärztliche Bescheinigung abzugeben.
- In besonderen Fällen kann der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung verlangen. Bei Abschlussarbeiten und der verpflichtenden mündlichen Prüfung ist immer ein ärztliches Attest vorzulegen und das Fehlen vor der Prüfung bekannt zu geben.
- Wenn in der Familie eine schwere Infektionskrankheit (Keuchhusten, Windpocken, Masern, Mumps, Diphtherie, Scharlach u.ä.) oder Kopfläuse auftreten, muss die Schule sofort darüber informiert werden. Die Teilnahme am Unterricht kann erst bei einer ärztlichen Bescheinigung über die Beendigung der Ansteckungsgefahr erfolgen.
- Zur Vermeidung von Schulabsentismus kann von der Schule eine generelle Attestpflicht angeordnet werden.
- In besonders begründeten Fällen kann von der Schulleitung eine amtsärztliche Bescheinigung (zuständige Stelle ist das Gesundheitsamt des Landkreises Cuxhaven) eingefordert werden.

- Die Kosten für ein ärztliches Attest sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen und werden nicht erstattet.

Fehlen aus vorhersehbaren Gründen (Beurlaubung)

- Wenn eine Schülerin / ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen kann, so beantragt die Erziehungsberechtigten (mindestens eine Woche) vorher und schriftlich ihre / seine Beurlaubung.
- Schulische Nachteile, die sich aus der Beurlaubung ergeben, sind von der Schülerin / dem Schüler zu tragen.
- Die Klassenleitung kann eine Beurlaubung für die Dauer von bis zu einem Tag gewähren. Anträge für einen längeren Zeitraum und am Ferienrand sind über die Klassenleitung an den Schulleiter zu richten.
- Arzttermine können nur im begründeten Ausnahmefall während der Unterrichtszeit wahrgenommen werden.
- Anträge auf Ferienverlängerung aus touristischen Gründen können grundsätzlich nicht genehmigt werden. Eine nicht genehmigte Ferienverlängerung gilt als unentschuldigtes Fehlen.

Sportunterricht, Schulunfälle, plötzliche Erkrankung

- Der Sportlehrer kann Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien. Diese Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Bei längerer Sportunfähigkeit spricht der Schulleiter auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers die Beurlaubung aus. Hierfür verlangt er in der Regel die Beibringung eines ärztlichen Attestes.
- Als Schulunfälle gelten alle Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen oder auf dem direkten Weg zur oder von der Schule ereignen. Sie sind über den „Gemeindeunfallversicherungsverband“ versichert. Zur Beantragung dieser Versicherungsleistung sollte das Sekretariat so schnell wie möglich informiert und das erforderliche Formular ausgefüllt werden.
- Bei plötzlicher Erkrankung einer Schülerin / eines Schülers meldet sich dieser im Sekretariat. Die Sekretärinnen rufen den Sanitätsdienst oder entscheiden mit dem Erziehungsberechtigten, der angerufen wird, was geschehen soll.

Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 25.11.2019 in Kraft.

Hemmoor, 25.11.2019

Gez.

Jürgen Baude

Realschulrektor

Die Anlagen zur Schulordnung sind auf der Homepage www.osteschule.de einzusehen.